

# **Amtliche Bekanntmachungen**

Nummer 448

Potsdam, 13.04.2023

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Architektur und Städtebau  
der Fachhochschule Potsdam**

Zugehöriges Modulhandbuch: ABK Nr. 449

## **Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau der Fachhochschule Potsdam**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Stadt | Bau | Kultur hat am 11.01.2023 in Wahrnehmung seiner ihm übertragenen Aufgaben aus § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl.I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO) der Fachhochschule Potsdam vom 24. April 2017 (ABK Nr. 310) und auf Grundlage der §§ 19 und 22 des BbgHG sowie § 1 Hochschulprüfungsverordnung zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Juli 2020 (GVBl.II/20 Nr. 58) und der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam vom 30.08.2016, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenordnung vom 02.11.2021 (ABK Nr. 293b vom 02.11.2021), folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau erlassen, die der Senat am 01.02.2023 zustimmend zur Kenntnis genommen hat.<sup>1</sup>

### **Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Ziel des Studiums und akademischer Grad	1
§ 3 Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren	2
§ 4 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums	2
§ 5 Prüfungsausschuss des Studiengangs	3
§ 6 Masterprüfung	4
§ 7 Bildung der Gesamtnote	4
§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung	4
Anhang 1: Studienverlaufsplan	6

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam. Sie ergänzt als studiengangbezogene Ordnung die Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO-SP) der Fachhochschule Potsdam in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der RO-SP gehen die Bestimmungen der RO-SP den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

### **§ 2 Ziel des Studiums und akademischer Grad**

- (1) Absolvent\*innen des Masterstudiengangs Architektur und Städtebau verfügen über das in Art. 46 der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie BARL für die Ausbildung von Architekten aufgeführte erforderliche Wissen in Tiefe und Breite. Dies ist im Sinne der UN-ESC/UIA-Charta ebenfalls der Fall, wenn im vorausgehenden Bachelorstudium ausschließlich Theoriemodule absolviert wurden.

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Fachhochschule Potsdam am 30.03.2023

- (2) Ausgehend von einem komplexen Aufgabenrahmen können sie umfassende und wissenschaftliche Grundlagen ermitteln, bewerten, analysieren und aufbereiten und haben die grundlegenden Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten erlangt.
- (3) Aufbauend auf diesen Grundlagen verfügen sie über fortgeschrittene Entwurfsverfahren zur Entwicklung von künstlerisch und technisch komplexen architektonischen und städtebaulichen Entwürfen und können dabei auch genehmigungsrechtliche, ausführungstechnische und denkmalpflegerische Kriterien einbeziehen. Die Entwicklung eines eigenständigen Entwurfsverfahrens ist zentraler Bestandteil des Masterstudiums.
- (4) Sie können sich mit Projektbeteiligten austauschen, in Projektgruppen arbeiten und ihre Entwürfe professionell kommunizieren, gestalterisch anspruchsvoll präsentieren und dokumentieren.
- (5) Darüber hinaus haben die Absolvent\*innen kulturelle und gesellschaftliche Bedeutung der Professionen Architektur und Städtebau erfasst und können ihr städtebauliches und architektonisches Handeln angemessen und eigenständig in den Kontext dieser Verantwortung stellen.
- (6) Nach Erwerb der erforderlichen ECTS-Leistungspunkte verleiht der Fachbereich Stadt | Bau | Kultur der Fachhochschule Potsdam den Grad eines „Master of Arts“, abgekürzt als „M.A.“.
- (7) Dieser ist als 2. berufsqualifizierender Abschluss Voraussetzung zur internationalen Anerkennung als Architekt\*in außerhalb der Europäischen Union und befähigt insbesondere zu einer selbständigen Tätigkeit als Architekt\*in. Darüber hinaus befähigt das erfolgreich abgeschlossene Studium, einen leitenden Beruf in anderen architektur- und städtebaunahen Bereichen der Bauindustrie, Bauverwaltung, Planungsverwaltung, Projektentwicklung, Theater und Bühne, Wohnungsbaugesellschaften, Facility-Management, Immobilienbranche etc. auszuüben.

### **§ 3**

#### **Studienbeginn, Zugangsvoraussetzungen und Auswahlverfahren**

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau gilt als Zugangsvoraussetzung ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem für das Masterstudium wesentlichen Studiengang gemäß § 9 Abs. 5 S. 1 BbgHG wie Architektur und Städtebau mit 8 Semestern und 240 ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Bewerber\*innen mit einem nach sechs- oder siebensemestrigem Studium erworbenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss können in das Masterstudium aufgenommen werden, wenn sie die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 2 erfüllen. Sie müssen die entsprechenden Ergänzungsleistungen (60 bzw. 30 ECTS) aus dem Leistungsangebot des Studienverlaufsplans des Bachelor Architektur und Städtebau der Fachhochschule Potsdam für das 7. und/oder 8. Fachsemester erwerben, oder entsprechende anerkennungsfähige Leistungen nachweisen.
- (4) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang findet ein Auswahlverfahren statt. Das Auswahlverfahren ist in der Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau (ABK Nr. 396 vom 06.07.2020) in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums**

- (1) Der konsekutive und anwendungsorientierte Masterstudiengang Architektur und Städtebau hat eine Regelstudienzeit einschließlich Master-Abschlussarbeit von 2 Semestern im Vollzeitstudium.

- (2) Der Studienumfang beträgt 60 ECTS-Leistungspunkte.
- (3) Der Masterstudiengang Architektur und Städtebau setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:

Kürzel	Name des Moduls	ECTS
<b>Pflichtmodule</b>		<b>30</b>
MA 2.1	Entwerfen Städtebau Konstruktion, Europäische Großstadt I	15
MA 2.2	Entwerfen Städtebau Konstruktion, Europäische Großstadt II	5
MA 3.1	Technik, Naturwissenschaft, Recht, Projektmanagement - Unternehmerisches Denken	5
MA 4.1	Geschichte Theorie, Stadt – Raum - Ideengeschichte	5
<b>Wahlpflichtmodule*</b>		<b>10</b>
	Es sind zwei der folgenden Module zu wählen:	
MA-WM 01	Interdisziplinarität + Interflex Master	5
MA-WM 02	Vertiefung Architektur- und Stadtbaugeschichte Master	5
MA-WM 03	Vertiefung Architekturtheorie und Kunst Master	5
MA-WM 04	Vertiefung Entwurf Master	5
<b>Masterarbeit und Kolloquium</b>		<b>20</b>
Summe		<b>60</b>

\* Wahlpflichtmodule im Sinne von § 4, Abs. 4 Rahmenordnung für Studium und Prüfungen.

- (4) Die Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für das Modul ist das Bestehen der Modulprüfung. Einzelne Studienleistungen können in der Modulbeschreibung als Voraussetzung für den Abschluss des Moduls definiert werden.
- (5) Die Lehrformen sind in der Rahmenordnung für Studium und Prüfungen (RO -SP) § 10, Abs. 1 bestimmt.
- (6) Der exemplarische Studienverlaufsplan für das Studium ist im Anhang 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.
- (7) Die Beschreibungen der in den Absatz 3 genannten Modulen sind im Modulhandbuch Architektur und Städtebau aufgeführt.
- (8) Ein Team von verantwortlichen Professor\*innen bietet ein übergeordnetes Thema für das zweisemestrige Masterstudium an. Das übergeordnete Thema wird vor Beginn des 1. Fachsemesters bekanntgegeben.
- (9) Das Mentoring findet an der Hochschule regelmäßig durch einen\*eine Studienmentor\*in statt.

## § 5

### Prüfungsausschuss des Studiengangs

- (1) Ergänzend zu dem in der RO-SP geregelten Prüfungsausschuss des Fachbereichs stellt der Fachbereich eine für die beiden Studiengänge Bachelor (BA) und Master (MA) Architektur und Städtebau zuständige Prüfungsausschuss des Studiengangs auf. Er besteht aus:
  - drei in den Studiengängen BA und MA lehrenden Professor\*innen des Studiengangs Architektur und Städtebau,
  - einem\*einer im Studiengang Architektur und Städtebau tätigen akademischen/wissenschaftlichen Mitarbeiter\*in im Sinne von § 49 BbgHG,
  - zwei im Studiengang immatrikulierten studentischen Vertretern\*Vertreterinnen aus den Studiengängen BA und MA.

- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Der\*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird aus dem Kreis der ihm angehörenden Professor\*innen gewählt.
- (3) Der\*die Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Dies gilt nicht für die Folgen von Verstößen gegen Entscheidungen den Prüfungsausschuss oder Einwendungen in Prüfungsangelegenheiten im Sinne vom § 14 Abs. 3 RO-SP. Diese Angelegenheiten bedürfen in jedem Fall der Anhörung des Prüfungsausschusses des Fachbereichs.

## **§ 6 Masterprüfung**

- (1) Zur Master-Abschlussarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erworben hat.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen, der Master-Abschlussarbeit und einem Kolloquium im Umfang von 20 ECTS-Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit der Master-Abschlussarbeit beträgt 20 Wochen. In begründeten Fällen kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss einer Verlängerung um bis zu zwei Wochen zugestimmt werden.
- (3) Die Master-Abschlussarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.
- (4) Die Master-Abschlussarbeit soll spätestens zwei Jahre nach Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen sein. Studierenden, die ihre Abschlussarbeit nicht in diesem Zeitrahmen ablegen, wird empfohlen, sich zu einer freiwilligen Studienberatung anzumelden.
- (5) Die Abgabe der Master-Abschlussarbeit besteht aus den Entwurfszeichnungen in Form eines Plansatzes in Papierform (mind. 4 DIN A0), ggf. Modellen, drei Broschüren (30 Seiten) und einer digitalen Datenabgabe mit allen Entwurfszeichnungen und Texten. Die Master-Abschlussarbeit ist im Dekanat einzureichen.
- (6) Zusätzlich zur Abgabe findet ein Kolloquium statt. Am Tag des Kolloquiums ist die beim Studien- und Prüfungs-Service eingereichte Master-Abschlussarbeit vorzulegen.
- (7) Die Master-Abschlussarbeit ist von den bestellten Gutachtern\*Gutachterinnen zu bewerten. Die Bewertung und deren Begründung erfolgt durch schriftliche Gutachten. Der\*die Zweitgutachter\*in darf Kenntnis von der Bewertung und der Begutachtung durch den\*die Erstgutachter\*in haben. Bei Übereinstimmung mit der Erstbegutachtung kann er\*sie sich ohne weitere Ausführungen anschließen.
- (8) Die Bewertung der Masterarbeit soll innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
- (9) Das Kolloquium geht zu 20 % in die Endnote der Master-Abschlussarbeit ein.

## **§ 7 Bildung der Gesamtnote**

- (1) Die Gesamtnote ist der mit den jeweiligen ECTS-Leistungspunkten gewichtete Mittelwert aller zugehörigen Modulnoten und der Note für die Masterarbeit, wobei die Masterarbeit dreifach gewichtet wird.

## **§ 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

- (2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach der amtlichen Veröffentlichung dieser Ordnung an der Fachhochschule Potsdam im Masterstudiengang Architektur und Städtebau immatrikuliert werden.
- (3) Die Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam (MStO) (ABK Nr. 151 vom 30.05.2008) und die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam (MPO) (ABK Nr. 150 vom 30.05.2008) treten am 30. September 2024 außer Kraft.
- (4) Die Studienordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam (MPO) (ABK Nr. 240a vom 13.04.2015) und die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Architektur und Städtebau an der Fachhochschule Potsdam (MPO) (ABK Nr. 241a vom 13.04.2015) treten am 30. September 2027 außer Kraft.
- (5) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung im Masterstudiengang Architektur und Städtebau immatrikuliert worden sind, können auf Antrag unter Anerkennung ihrer bisher erbrachten Leistungen in diese Ordnung wechseln. Ohne Wechsel in diese neue Ordnung muss das Studium bis zum Zeitpunkt nach Satz 3 und 4 abgeschlossen sein. Bei fehlendem Abschluss des Studiums verliert der\*die Studierende seinen\*ihren Prüfungsanspruch.

**Anhang 1: Studienverlaufsplan**

Kürzel	Name des Moduls	Prüfung	ECTS im Semester	
			1	2
MA 2.1	Entwerfen Städtebau Konstruktion, Europäische Großstadt I	Portfolio: Typologischer Atlas in Teamarbeit (500 Seiten DIN A3) und dessen Präsentation; Co-Organisation oder Co-Moderation oder Diskussionsbeteiligung in der Masterlecture	15	
MA 2.2	Entwerfen Städtebau Konstruktion, Europäische Großstadt II	Kurzpräsentationen (30 min./Woche)		5
MA 3.1	Technik, Naturwissenschaft, Recht, Projektmanagement - Unternehmerisches Denken	Referate (45 min.) und Verschriftlichungen (30 Seiten)	5	
MA 4.1	Geschichte Theorie, Stadt – Raum - Ideengeschichte	Referate (45 min.) und Verschriftlichungen (30 Seiten)	5	
Wahlpflichtmodule			5	5
MA-WM 01	Interdisziplinarität + Interflex Master	Schriftliche Studienarbeit (30 Seiten) oder Referat oder Vortrag vor Ort (45 min.)		
MA-WM 02	Vertiefung Architektur- und Stadtbaugeschichte Master			
MA-WM 03	Vertiefung Architekturtheorie und Kunst Master			
MA-WM 04	Vertiefung Entwurf Master			
Masterarbeit und Kolloquium				20
<b>Summe</b>			<b>30</b>	<b>30</b>